



Ordnung zur Nutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrheim

I.

Der Feuerwehrverein "Freiwillige Feuerwehr Stadt Hallstadt e.V." ist zur Nutzung berechtigt für alle seine Veranstaltungen.

II.

Die aktive Mannschaft der FF Stadt Hallstadt ist zur Nutzung berechtigt für Unterrichts- und Kameradschaftsveranstaltungen

- der gesamten Feuerwehr
- der einzelnen Löschgruppen
- der Jugendgruppe.

III.

Die Führungsdienstgrade der Feuerwehr des Landkreises Bamberg sind zur Nutzung berechtigt, soweit es mit dem Kommandanten und dem Vorsitzenden abgesprochen worden ist.

- 1. Zu Weiterbildungsveranstaltungen wie Unterrichten, Lehrgängen, Schulungen, Info-Tagen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2. Zu Dienstjubiläen im Feuerwehrbereich wie besondere Ehrungen, Dienstantritts- und Dienstabschiedsfeiern und für ähnliche Veranstaltungen.

IV.

Die Stadt Hallstadt ist zur Nutzung berechtigt bei öffentlichen und amtlichen Veranstaltungen wie Bürgerversammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

V.

Bei besonderen Anlässen sind verschiedene Personen zur Nutzung berechtigt, wenn ein Antrag auf Nutzung drei Monate vor dem Nutzungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen ist.

- 1. Besondere Anlässe sind Geburtstage (30., 40., 50., 60., 65., 70., 75., usw.)
- 2. Die nutzungsberechtigten Personen sind:
 - 2.1. Ehrenmitglieder
 - 2.2. Personen, die mindestens 10 Jahre Mitglieder der aktiven Wehr oder des Feuerwehrvereines sind, können durch Beschluss des Verwaltungsrates (einfache Mehrheit) unter folgenden Auflagen Geburtstag im Vereinsheim feiern:





Es ist eine Nutzungsgebühr von 80 € zu entrichten, dabei werden die Getränke (Bier, Weizen und alkoholfreie Getränke) vom Verein bezogen.

Die weiteren Bedingungen für die Heimnutzung sind dem Merkblatt zu entnehmen.

Im Merkblatt der Heimnutzung müssen mindestens folgende Punkte festgehalten werden: Kaution zur Nutzung der Örtlichkeit, Preise der Getränke, Reinigung der Örtlichkeiten.

Nach der Zustimmung des Verwaltungsrates ist durch den Antragsteller und den Vorsitzenden des Feuerwehrvereins der zum Merkblatt beiliegende Nutzungsvertrag zu unterzeichnen und die Nutzungsgebühr zu entrichten.

Die Einnahmen werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt.

VI.

Jeglicher Schadensfall an Personen, Tieren, Gebäuden und Inventar ist unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

VII.

Bei jeder Veranstaltung, bei der Unterstützung durch den Verein gewünscht wird (Getränke, Nutzung der Küche usw.), ist mit dem Vorsitzenden und dem Vereinswirt Rücksprache zu halten.

VIII.

Für die anschließende Reinigung der Örtlichkeiten ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Die Örtlichkeiten sind so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden.

IX.

Das Feuerwehrgelände ist ausschließlich als Parkmöglichkeit für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt vorgesehen. Daher ist es nicht gestattet, dieses als Parkplatz für Gäste der Feier zu nutzen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

X.

Sollte die letzte verantwortliche Person (Person mit Schlüsselgewalt, die auch im Schlüsselbuch eingetragen ist) das Feuerwehrgelände verlassen, so müssen auch alle anderen Personen ohne Schlüsselgewalt das Vereinsheim verlassen.



FREIWILLIGE HALLSTADT



XI.

Diese "Ordnung zur Nutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrheim" tritt am 01.01.2013 in Kraft

Hallstadt, den <u>30.12</u>, <u>2012</u>

Johannes Hanauer

1. Vorsitzender

Katrin Lenglein stv. Vorsitzende

Florian Förtsch Schriftführer

Andreas Troschke

Kassier

Stephan Groh Kommandant Harald Kohmann stv. Kommandant